

ist dies nicht der Fall, so daß sie nicht den Urheberrechtsschutz genießen. Dieser kann nur zusammengesetzten, selbständig — zum Inhalt oder Ziel des Werkes — aussagefähigen Titeln zukommen, die in dieser Gestaltung eine eigenschöpferische Leistung zeigen. An den Grad der schöpferischen Leistung sowie der selbständigen, aber in Beziehung zum Werk stehenden Aussagefähigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen.

Im, übrigen, d. h. in der Mehrzahl, werden die Titel der Werke der Literatur, Kunst oder Wissenschaft — wie auch Zeitschriften- und Zeitungstitel — mit anderen rechtlichen Mitteln nach leistungsschutzähnlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten geschützt. Der Vollständigkeit halber ist jedoch dieser Rechtsschutz mit im Gesetz über das Urheberrecht (§ 84) eingeräumt. Er gewährt bei jeder Verletzung des Titelrechts dem Berechtigten einen Unterlassungs- und Vergütungsanspruch, bei einer schuldhaften auch einen weiteren Schadenersatzanspruch (§§ 92, 91 URG).

Die Rechtsstellung des Urhebers

Die Urheberschaft an einem Werk ist ein tatsächlicher Vorgang des Lebens. Sie entspringt unmittelbar dem persönlichen Werkschaffen und ist mit ihm objektiv existent. Zu ihrem Entstehen oder ihrer Feststellung bedarf es keiner staatlichen Anerkennung oder Bestätigung. Die Schöpfung eines Werkes ist kein Rechtsgeschäft. Als Realakt ist sie untrennbar und unverlierbar mit der Person des Werkschöpfers, des unmittelbar Gestaltenden verbunden.

Subjekt des Urheberrechts ist daher stets der schöpferische Mensch. Er ist der Urheber im Sinne des Gesetzes (§ 6 Abs. 1 URG), und nur für ihn entsteht originär das subjektive Urheberrecht als sozialistisches Persönlichkeitsrecht. Die Fähigkeit, durch seine schöpferische geistig-kulturelle Arbeit Träger des Urheberrechts zu werden, ist Teil der allgemeinen Rechtsfähigkeit des Bürgers. Beschränkungen in der rechtlichen Handlungsfähigkeit, z. B. Minderjährigkeit, bilden kein Hindernis für diese Rechtsstellung, da sie die Schöpfungstatsache weder verändern noch beeinträchtigen.

Auch in einem Kollektiv werden die künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen, die zu Werken des Urheberrechts führen, ausschließlich von den einzelnen schöpferisch tätigen Menschen, von den Mitgliedern des Kollektivs, erbracht. Die Werke bleiben mit ein Ausdruck ihrer individuellen Persönlichkeit, selbst wenn ihr Schaffen in einer Kollektivleistung zusammenfließt, die als Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit eine neue Qualität gegenüber der reinen Summe der Einzelleistungen aufweist. Das subjektive Urheberrecht an der Leistung eines Kollektivs, gleich welcher Art und Größe, ist daher ebenfalls Persönlichkeitsrecht aller Kollektivmitglieder, unabhängig davon, ob sich ihre Beiträge getrennt erkennen lassen oder nicht.

In konsequenter Verfechtung dieser Auffassung vom Wesen des Urheberrechts ist ein originäres Urheberrecht einer juristischen Person abzulehnen. Es im Wege einer gesetzlichen Fiktion zu begründen, wäre ein Widerspruch zum Persönlichkeitsrecht. Jede juristische Person vermag urheberrechtliche Befugnisse nur aus dem ursprünglichen — und unübertragbaren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 URG) — Urheberrecht des schöpferisch tätigen Menschen zu erwerben, da dieses Recht unlösbar von der Urheberschaft ist. Die Erwerbsart ist dabei unerheblich. Selbst dann, wenn durch das Gesetz die Wahrnehmung urheberrechtlicher Befugnisse einer juristischen Person übertragen ist (z. B. § 20 URG), bleibt entscheidend, daß das subjektive Urheberrecht an der individuellen schöpferischen Leistung für denjenigen entstanden ist, der sie vollbracht hat, auch wenn er in der Öffentlichkeit nicht in Erscheinung tritt. -

Verbindung selbständiger Werke

Werden selbständige Werke zu einem Werk verbunden, wie Libretto und Musik bei der Oper, so ändert dies nichts an der Rechtsstellung ihrer Urheber. Urheber eines jeden Bestandteils, z. B. des Schrift- und des Musikwerkes, bleibt sein Schöpfer (§ 8 URG). Er verfügt auch in dieser Verbindung allein über sein Werk. Sollen urheberrechtliche Befugnisse an der Zusammensetzung übertragen werden, so bedarf es des Einvernehmens aller beteiligten Autoren und der entsprechenden vertraglichen Regelung mit ihnen. Von einem gesetzlichen Verfügungsrecht zugunsten eines von ihnen — wie nach früherem Recht für den Komponisten bei der Oper — ist zur Förderung der Gemeinschaftsarbeit und der gemeinschaftlichen Entscheidung über ihr Ergebnis Abstand genommen worden¹¹.

Obwohl solche zusammengesetzten Werke im Rechtsverkehr als eine Einheit behandelt werden und die Nutzungsbefugnisse an ihnen in der Regel von einer Stelle (z. B. einem Bühnenverlag) vergeben werden, entsteht kein kollektives Urheberrecht an der Verbindung, das die Bestandteile mit umfaßt. Dies wird bei der Beendigung des Urheberrechts, bei dem Ablauf der Schutzfrist, besonders deutlich. Ihre Dauer richtet sich für jeden Bestandteil der Verbindung gesondert nach dem Tode seines Schöpfers. Vielfach kommt es daher — bei Oper, Operette usw. — vor, daß ein Teil urheberrechtlich frei ist, der andere aber noch nicht, so daß die freie Verfügungsmöglichkeit über den einen nicht genügt, um das zusammengesetzte Werk ungenehmigt öffentlich darbieten zu können. Die Rechte des noch geschützten Urhebers sind weiter zu beachten.

Kollektives Schaffen

Ist dagegen ein Werk von mehreren Personen von vornherein gemeinschaftlich geschaffen und bildet es ein unteilbares Ganzes, so wird es auch urheberrechtlich als Kollektivwerk behandelt. Das Kollektiv wird aber nicht als Abstraktum zum Urheber des Werkes; vielmehr sind Inhaber der subjektiven urheberrechtlichen Befugnisse die einzelnen schöpferischen Persönlichkeiten in einer Rechtsgemeinschaft (§ 7 URG). Das Kollektivwerk ist der Ausdruck ihrer individuellen künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen; ihre Urheberschaft an ihnen bleibt für das Urheberrecht am Gesamtwerk bestimmend.

Eine Rechtsgemeinschaft der beteiligten Urheber besteht auch dann, wenn die einzelnen Beiträge in dem gemeinschaftlichen Werk noch unterschieden werden können, wie z. B. bei Kapiteln eines Lehrbuchs. Dadurch wird das Werk nicht zum zusammengesetzten als Summe der Einzelbeiträge, sondern bleibt einheitliches Kollektivwerk, da die Beiträge derselben Gattung angehören und ausschließlich für das gemeinsame Werk bestimmt sind, sich dessen Form anpassen und nur in ihr an die Öffentlichkeit treten sollen. Ferner kommt die individuelle Leistung eines jeden Kollektivmitgliedes auch über den unmittelbaren eigenen Beitrag hinaus in der Gesamtanlage des Werkes als einer geschlossenen Einheit zum Ausdruck und bestimmt sie mit. Jeder der schöpferisch Beteiligten ist daher nicht wie beim verbundenen Werk nur Urheber seines Teiles, sondern Miturheber des ganzen Gemeinschaftswerkes.

Die einzelnen urheberrechtlichen Befugnisse am Werk oder an seinen Teilen, gleich von wem sie verfaßt sind, nehmen die Miturheber gemeinsam wahr. Sie sollen ihr Verhältnis untereinander durch Vereinbarung regeln. Dies bezieht sich zunächst auf ihr Innenverhältnis, vor allem auf ihren Anteil an einem Erlös aus der Nutzung. Aber ebenso notwendig ist es, die Vertretung der Ge-¹¹

¹¹ Il so auch bei der Vertonung nach § 27 Abs. 2 und 3 URG.